

Ergeht an:
BI-Vorstand
BIA-Mitglieder
Berufszweig der Floristen
Berufszweig der Gartengestalter
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Gärtner und Floristen

Wirtschaftskammer Österreich Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien Telefon ++43/0590900 DW Telefax ++43/1/504 36 13

Internet: www.gaertner-floristen.at E-Mail: lebensmittel.natur@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

DI Lorencz/Leitner

Durchwahl

Datum

3191

04.03.2020

Rundschreiben 016/2020

Steuerrecht	Gewinnausschüttung	
Betrifft: Kundmachung der VO über Datenübermittlung betreffend Gewinnausschüttungen an SVS		Frist:

Die neue VO über die Datenübermittlung betreffend Gewinnausschüttungen an die SVS wurde am 27.02.2020 im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl. II Nr. 38/2020).

Nach § 25 Abs. 1 letzter Satz GSVG sind Gewinnausschüttungen an geschäftsführende GmbH-Gesellschafter sozialversicherungspflichtig. Dies ist auch durch die Rechtsprechung des VwGH bestätigt.

Steuerlich sind Ausschüttungen an GSVG-pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH in der Anmeldung zur Kapitalertragsteuer anzugeben. Siehe dazu im BMF-Handbuch Kapitalertragsteuer-Anmeldung (Ka 1) in FinanzOnline auf Seite 16 und 18.

Eckpunkte der neuen VO

- Diese regelt die elektronische Datenübermittlung von den Finanzbehörden an die SVS.
- Die Daten aus der Kapitalertragssteueranmeldung betreffend Ausschüttungen an GSVGpflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer werden nunmehr automatisch an die SVS übermittelt.
- Die Datenübermittlung betrifft Ausschüttungen ab dem Kalenderjahr 2019.

Gewinnausschüttungen an geschäftsführende GmbH-Gesellschafter sind nach Gesetz und Rechtsprechung des VwGH sozialversicherungspflichtig - die neue VO regelt die Datenübermittlung an die SVS.

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER GÄRTNER UND FLORISTEN

KommR Rudolf Hajek e.h.

DI Anka Lorencz e.h.

Bundesinnungsmeister

Geschäftsführerin

RS 016/2020 Seite 1 von 1